Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 4747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Flatower Kreises auf dem Kreistage vom 29. Januar 1857. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 150,000 Rthlrn. noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlrn., in Buchstaben funfzig tausend Thalern, welche in funfzig Apoints à Eintausend Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, vom Zeitpunkt der Vollendung der beabsichtigten Chausseebauten ab, mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1857.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Dresden-Prager Eisenbahn, den 7. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Flatower Kreises

Littr. ..... № .....

über 1000 Thaler Preußisch Kurant.

II. Serie.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Flatower Kreises bekennt sich auf Grund des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Januar 1857. Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Eintausend Thalern Preußisch Kurant, nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Flatower Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation, nach Maaßgabe des genehmigten Amortisationsplans.

Bis zum Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Marienwerder deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung auszuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier und einem halben Prozent verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie trägt aber von der

Ver-

Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Flatow, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons von № 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Flatower Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 24. Juni bis 2. Juli (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 6. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst ..... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant.

Flatow, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 4748.) Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der bei der Stadt Dommitzsch unterhalb des Schwarzwassers belegenen, bereits seit alten Zeiten unvollkommen eingedeichten Hufengrundstücke Behufs des gemeinsamen Ausbaues und der Unterhaltung ihrer Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dommitzscher Hufen-Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der Niederung des linken Elbufers und auf der linken Seite des bei der Stadt Dommitzsch sich in die Elbe ergießenden Schwarzwassers werden die Eigenthümer aller eingedeichten, in der sogenannten großen und kleinen Aue bei Dommitzsch belegenen Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Elbe unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt der Ausbau und die Unterhaltung des Deiches ob, welcher sich von der wasserfreien Höhe bei der Dommitzscher Ziegelei um die großen und kleinen Aue-Hufen, zur Stadt Dommitzsch gehörig, bis zur wasserfreien Höhe oberhalb des Dorfes Proschwitz hinzieht.

Der Deich behält seine bisherige Lage und Richtung; nur an der östlichen Ecke, an welcher er jetzt hart an der Elbe liegt, wird er um etwa fünf Ruthen zurückgelegt, theils um ihm die erforderliche Böschung zu geben, theils um das Material zu seiner Herstellung aus dem Vorlande entnehmen zu können. Der neue Deich soll von der Ziegelei ab etwa 300 Ruthen lang eine Höhe gleich einem Elbstande von $22\frac{1}{2}$ Fuß am Torgauer Pegel, von da ab mit allmäligem Uebergange bis zum Ende eine Höhe von 21 Fuß Pegel erhalten. Er soll eine Kronenbreite von 4 Fuß und auf der ersteren Strecke eine vordere Böschung von $2\frac{1}{2}$ Fuß, innen eine 2füßige erhalten, in den letzten 500 Ruthen die Böschung aber auf beiden Seiten eine $2\frac{1}{2}$füßige sein.

Sollte sich später durch besonders hohe Wasserstände die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Deiches herausstellen, so soll dem Deichamte gestattet sein, auch den unteren Theil des Deiches bis zur Höhe des gerade über liegenden

genden Prettiner Deiches, d. h. bis zur Höhe von 22 Fuß 6 Zoll Torgauer Pegel, zu erhöhen und zu verstärken.

Der Deichverband hat die zur Abführung des Binnenwassers erforderlichen Deichsiele anzulegen und zu erhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen und zu unterhalten.

§. 3.

Die in der eingedeichten Niederung bei den Separationen der großen und kleinen Aue rezeßmäßig festgestellten Gräben und Wasserabzüge sind von denjenigen zu unterhalten, welche nach den Separationsrezessen dazu verpflichtet sind. Die Gräben werden aber unter Schau des Deichamtes gestellt, welches darauf zu wachen hat, daß diese Verpflichtungen pünktlich erfüllt, event. die Säumigen im Exekutionswege zu ihrer Pflicht angehalten werden. Stellt sich neben jenen rezeßmäßig feststehenden Wasserabzügen noch die Nothwendigkeit zur Anlage anderer Hauptgräben heraus, so sind auch diese nach Beschluß des Deichamtes auf Kosten des Verbandes anzulegen und im Stande zu halten.

Bei allen Hauptgräben gilt die Regel, daß das Wasser derselben ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden darf.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorgeschriebenen Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Bestimmungen dabei Betheiligten.

§. 4.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu diesen Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, sowie endlich zur Bestreitung aller sonstigen, dem Deichverbande zur Last fallenden Ausgaben, haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

§. 5.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Elbe geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Rubriken veranlagt:

I. fehlerfreier Niederungsacker;

II. durch frühere Versandungen, trotz späteren Rajolens oder anderer Kulturweise in seinem Ertrage erheblich zurückgebrachter Niederungsacker, desgleichen fehlerfreier, eingedeichter Wiesenboden;

 III. Nie-

III. Niederungsacker, welcher durch Versandungen dergestalt deteriorirt ist, daß er sich nur zur Bestellung mit Roggen, Kartoffeln oder ähnliche Bodenkraft erfordernden Früchten qualifizirt; desgleichen wegen tiefer Lage zum Versumpfen geneigter Wiesenboden;

Außer Ansatz bleiben:

1) Wege, Gräben und Unland;
2) versandeter Ackerboden, welcher sich zu keiner Bestellung eignet, so lange diese Versandung nicht fortgeschafft wird oder der Boden durch Rajolen 2c. wieder ertragsfähig gemacht ist;
3) Wiesenboden, welcher wegen tiefer Lage dergestalt der Nässe unterliegt, daß er keine Gräser trägt.

Von den obigen drei Klassen wird die I. für voll, die II. zu zwei Drittel, die III. zu einem Drittel herangezogen.

§. 6.

Das Deichkataster ist vom Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte und dem Magistrate in Dommitzsch vollständig, den beiden Hufenrichtern der großen und kleinen Aue extraktweise zuzustellen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher dasselbe bei dem Deichamte, dem Magistrate, den Hufenrichtern und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 5. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Schon vor der Feststellung des Katasters können mit Vorbehalt künftiger

ger Ausgleichungen vom Deichamte Beiträge danach ausgeschrieben und eingezogen werden.

Wenn ein Inundationsgenosse mindestens sechs Quadratruthen eines Grundstücks, welches wegen Versandung bisher nutzlos war, durch Unterpflügen, Rajolen oder auf andere Weise wieder ertragsfähig macht, oder wenn ein Inundationsgenosse wenigstens sechs Quadratruthen einer wegen Versumpfung bisher ertragslosen Wiese durch Ausfüllen ertragsfähig macht, so soll darüber ein Nachtragskataster aufgestellt und der Besitzer nach Maaßgabe dieses Katasters zu Deichbeiträgen herangezogen werden. Die Feststellung dieses Nachtragskatasters erfolgt wie die des Hauptkatasters.

Weniger als sechs Quadratruthen werden nicht in Anschlag gebracht. Zu Beiträgen, welche schon vor der Instandsetzung des Grundstücks fällig waren, darf der Besitzer nachträglich nicht herangezogen werden.

§. 7.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge werden auf fünf Silbergroschen pro Normalmorgen jährlich festgesetzt, und die Höhe des Reservefonds wird auf fünfhundert Thaler bestimmt.

§. 8.

Die Zahl der Deichamts-Repräsentanten wird auf fünf festgesetzt.

§. 9.

Zwei Repräsentanten wählen die Besitzer der großen Aue, drei die der kleinen Aue. In jeder Aue findet die Wahl nach Hufen statt. Wird der Deichhauptmann aus der Mitte der Deichamts-Repräsentanten gewählt, so wählt die betreffende Aue an seiner Statt einen anderen Repräsentanten.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Ist die Zahl ungerade, so scheidet das erste Mal Einer weniger, als die Hälfte aus, das folgende Mal Einer mehr. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Deichverbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 10.

Stimmfähig in der vorgedachten Art (§. 9.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat. Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

 Andere

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Darüber, wie bei getheilten Hufen und bei künftigen Theilungen die Besitzer der einzelnen Parzellen an dem Wahlrecht für die Hufe Theil nehmen, hat im Mangel der Einigung die Regierung in Merseburg nach Anhörung der Interessenten nähere Bestimmung zu treffen.

§. 11.

Wahlkommissar ist der jedesmalige Bürgermeister in Dommitzsch, der sich auch die Wahllisten bildet. Etwaige Beschwerden darüber entscheidet die Regierung.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

§. 14.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Dommitzscher Hufendeichverband Gültigkeit haben, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 15.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juli 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Manteuffel II. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).